Ehevertrag Nr. 208: Pfalz - Hessen-Kassel

- Datum der Vertragsschließung: 1650-02-12
- Ort der Vertragsschließung: Kassel

Bräutigam

• Name: Karl I. Ludwig von der Pfalz

GND: 118560182Geburtsjahr: 1617Sterbejahr: 1680

Dynastie: Pfalz (Simmern) Konfession: Reformiert

Braut

• Name: Charlotte von Hessen-Kassel

GND: 117722944Geburtsjahr: 1627Sterbejahr: 1686

Dynastie: Hessen (Kassel) Konfession: Reformiert

Akteure des Bräutigams

• Name: Karl I. Ludwig von der Pfalz

• GND: 118560182

• Dynastie: Pfalz (Simmern)

• Verhältnis: selbst

Akteure der Braut

• Name: Amalie Elisabeth von Hanau-Münzenberg, Gräfin

• GND: 119207826

• Dynastie: Hanau (Münzenberg)

• Verhältnis: Mutter

Pfalz

1650-02-12

Vertragsinhalt

Präambel: Zu Ehren Gottes und zum Wachstum der Kirche

Artikel 1: zeitnahe Eheschließung und Bestätigung durch Beilager angekündigt

Artikel 2: Mitgift und Leibgedinge werden festgelegt, Auszahlung geregelt nach Brauch des Hauses Hessen

Artikel 3: Morgengabe wird festgelegt, Anlage und Verzinsung festgelegt

Artikel 4: Widerlage geregelt, Leibrente wird festgelegt, Wittum geregelt, Nutzungsrechte geregelt

Artikel 5-10: Erbteilung zwischen Charlotte und eventuellen Erben; Witwensitz: Nutzung und Verwaltung geregelt, Witwenunterhalt geregelt, Vorbehalt der Jurisdiktion und Hoheitsrechte zugunsten Kurfürst geregelt

Artikel 11: im Falle von Karl Ludwigs Tod: Erbschaft von Charlotte geregelt; Herausgabe aller von der Witwe in die Ehe eingebrachten Werte und Zugewinne an sie geregelt, gemäß anzufertigenden Inventaren

Artikel 12-14: im Fall von Charlottes Wiederverheiratung bzw. Tod: Erbansprüche der Kinder aus Ehe mit Karl Ludwig geregelt; wenn keine Kinder vorhanden: Aufteilung von Nachlass in Form von Geld und Fahrhabe zwischen beiden Fürstenhäusern, Landgüter verbleiben bei der Pfalz

Artikel 15: Geld aus der Morgengabe verbleibt nach Charlottes Tod bei der Pfalz, ansonsten geht es an die Kinder

Artikel 16: Haftung für eventuelle von Eheleuten hinterlassene Schulden geregelt

Artikel 17: bei Tod einer der Parteien vor dem Ehevollzug ist der Vertrag nichtig

Artikel 18-19: Ehe wird ratifiziert

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 5-10: Erbteilung zwischen Charlotte und eventuellen Erben; Witwensitz: Nutzung und Verwaltung geregelt, Witwenunterhalt geregelt, Vorbehalt der Jurisdiktion und Hoheitsrechte zugunsten Kurfürst geregelt

Artikel 11: im Falle von Karl Ludwigs Tod: Erbschaft von Charlotte geregelt; Herausgabe aller von der Witwe in die Ehe eingebrachten Werte und Zugewinne an sie geregelt, gemäß anzufertigenden Inventaren

Artikel 12-14: im Fall von Charlottes Wiederverheiratung bzw. Tod: Erbansprüche der Kinder aus Ehe mit Karl Ludwig geregelt; wenn keine Kinder vorhanden: Aufteilung von Nachlass in Form von Geld und Fahrhabe zwischen beiden Fürstenhäusern, Landgüter verbleiben bei der Pfalz

Artikel 15: Geld aus der Morgengabe verbleibt nach Charlottes Tod bei der Pfalz, ansonsten geht es an die Kinder

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Artikel 17-18: Ehe wird ratifiziert

Kommentar

Der Vertrag selbst ist nicht explizit in Artikel unterteilt.

Nachweise

- Archivexemplar: Hessisches Staatsarchiv Marburg (HStAM, Urk. 3, 322)
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch
- Digitalisat Archivexemplar: https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/digitalMediaViewer.action? archivalDescriptionId=6156234
- Drucknachweis: nicht nachgewiesen
- Vertragssprache Druck: nicht nachgewiesen

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 208. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/208.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 208},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/208.html}
}
```